

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Ministerin

An den Sozialausschuss
des schleswig-holsteinischen Landtags

Vorsitzende
Frau Katja Rathje-Hoffmann

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2676

Kiel, 02.02.2024

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

die Abgeordnete Sophia Schiebe hat auf der vergangenen Sitzung des Sozialausschusses am 11. Februar 2024 um die schriftliche Beantwortung der folgenden Frage gebeten:

Warum hat die Landesregierung die Pauschalbeträge gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII zunächst entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins e.V. vom 19. September 2023 vollumfänglich festgesetzt, den Erlass im Anschluss mit verminderten Beträgen geändert, um dann zum 1. Januar 2024 in einem neuerlichen Erlass zur vollumfänglichen Umsetzung der Empfehlungen zurückzukehren?

Gerne möchte ich dem Ausschuss die Gründe für diesen Verlauf des Prozesses erläutern, wobei ich zunächst noch einmal auf die grundsätzlichen Zuständigkeiten auf Landesebene und kommunaler Ebene in diesem Kontext eingehen möchte.

Bei der Vollzeitpflege handelt es sich um eine gesetzliche Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, welche die Kommunen im eigenen Wirkungskreis und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrnehmen. Somit obliegt die Finanzierungsverantwortung bei der Unterstützung von Pflegeeltern durch die Zahlung von Pauschalbeträgen gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII den Kommunen.

Um zu gewährleisten, dass Pflegeeltern überall in Schleswig-Holstein weitgehend übereinstimmende Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit vorfinden und Konkurrenzsituationen zwischen den Kommunen bei der Gewinnung von Pflegefamilien vermieden werden, setzt das Land die von den örtlichen Träger der Jugendhilfe auszahlenden Pauschalbeträge jährlich landeseinheitlich per Erlass fest.

Zuständige Behörde für die Festsetzung der Pauschalbeträge gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII ist in Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG) das Landesjugendamt. Die Aufgaben des Landesjugendamtes werden von dem für die Jugendhilfe zuständigen Ministerium wahrgenommen (§ 50 Abs. 1 JuFöG).

Schleswig-Holstein orientiert sich grundsätzlich an den jährlichen Empfehlungen des Deutschen Vereins (DV) und hat dies in der Landesunterhaltsverordnung verbindlich geregelt (§ 1 Abs. 2 LUVO).

Die jährlichen Empfehlungen des DV berücksichtigen in der Regel steigende Lebenshaltungskosten in Deutschland (Inflationskomponente), was zu einer kontinuierlichen Steigerung der festzusetzenden Pauschalbeträge in den letzten Jahren führte, die von kommunaler Seite im Rahmen ihrer Finanzierungsverantwortung umgesetzt wurden.

Die aktuellen Empfehlungen für das Jahr 2024 wurden vom DV im September 2023 veröffentlicht. Wie in den vergangenen Jahren sollten die vom DV empfohlenen Pauschalbeträge vom Ministerium zum 1. Januar 2024 in voller Höhe festgesetzt werden. Dies wurde den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch das Ministerium schriftlich mitgeteilt (Erlass vom 28. September 2023).

Landkreistag und Städteverband wiesen in einem gemeinsamen Schreiben am 2. Oktober 2023 (s. Anlage 1) darauf hin, dass die diesjährige deutliche Erhöhung bei den Beträgen für Pflege und Erziehung auf die Integration einer Elterngeldkomponente zurückzuführen sei. Damit handele es sich nicht mehr um eine reine Anpassung aufgrund gestiegener Lebenshaltungskosten, sondern um eine neue Aufgabe, die das Land durch die Festsetzung an die Kommunen überträgt. Die bestehende Aufgabe der Unterhaltsgewährung für Pflegeeltern würde dadurch (erheblich) erweitert. Diese Aufgabenerweiterung erfülle die Voraussetzungen des Art. 57 Abs. 2 der Landesverfassung. Auf der Grundlage dieser Argumentation forderten Landkreistag und Städteverband einen Mehrbelastungsausgleich (Konnexitätsausgleich) in Höhe von rund 5,5 Mio. Euro vom Land.

Da der Haushaltsgesetzgeber bei Aufstellung des Landeshaushaltes 2023 dem Land keine entsprechende Ausgabenermächtigung für einen solchen Mehrbelastungsaus-

gleich erteilt hat, wurden Gespräche mit Städteverband und Landkreistag aufgenommen. Die zeitliche Perspektive solcher Verhandlungen erforderte als ersten zwingenden Schritt, den Erlass, der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe bereits vorlag, aber noch nicht durch Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten war, zunächst zurückzunehmen. Es war zu diesem Zeitpunkt unklar, in welcher Weise ein Mehrbelastungsausgleich zu finanzieren wäre und es war nicht abzusehen, ob und wann es zu einer Verhandlungslösung mit den Kommunen kommen würde. Zudem wurde eine neuerliche fachliche und juristische Prüfung notwendig, ob die Empfehlungen des DV tatsächlich eine Konnexität auslösende Elterngeldkomponente enthalten, wie von Landkreistag und Städteverband ausgeführt wurde.

Da die Jugendämter und Pflegekinderdienste aber dringend Handlungs- und Rechtssicherheit für den 1. Januar 2024 benötigten, sah sich das Land gezwungen, einen neuen Erlass zu veröffentlichen, der die (vermeintliche) Elterngeldkomponente nicht enthielt und somit bei den Pauschalbeträgen unter den vom DV empfohlenen Beträgen blieb, indem „nur“ die Inflationskomponente festgesetzt wurde.

Die danach folgenden fachpolitischen Auseinandersetzungen mit Landkreistag und Städteverband, Vertretungen von Pflegeeltern, mit Fachverbänden, mit den zuständigen Stellen anderer Bundesländer sowie die Befassung im Sozialausschuss verdeutlichten, dass die Frage der Elterngeldkomponente klärungsbedürftig war. Der DV erklärte schließlich schriftlich gegenüber dem Ministerium ausdrücklich, dass seine aktuellen Empfehlungen keine Elterngeldkomponente enthalten (siehe Anlage 2).

Die parallel laufenden Finanzverhandlungen mit den Kommunen konnten Ende des Jahres mit dem Ergebnis abgeschlossen werden, dass in Hinblick auf die Festsetzung der Pauschalbeträge gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII kein Mehrbelastungsausgleich seitens der Kommunen geltend gemacht wurde.

So konnten mit einem neuerlichen Erlass die Pauschalbeträge nunmehr vollumfänglich zum 1. Januar 2024 festgesetzt werden, die Veröffentlichung im Amtsblatt folgt.

Lassen Sie mich abschließend versichern, dass meiner Fachabteilung und mir das Wohl der Pflegekinder sowie die Wertschätzung des Engagements der Pflegefamilien in der Vergangenheit und auch zukünftig immer im Mittelpunkt der Überlegungen und Entscheidungen standen und stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Aminata Touré

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
VIII 3
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

per E-Mail: thorsten.wilke@sozmi.landsh.de

Ansprechpartner
SHLKT: Dr. Johannes Reimann StV: Marion Marx
Durchwahl
SHLKT: 0431.57 00 50 12 StV: 0431.57 00 50 64
Aktenzeichen
SHLKT: 455.53 StV: 51.10.00

Kiel, den 02.10.2023

Erlass zur Festsetzung der Pauschalbeträge gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII

Sehr geehrter Herr Wilke,

vielen Dank für die nachrichtliche Übersendung des Erlasses zur Festsetzung der Pauschalbeträge gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII vom 28.09.2023.

Mit dem Erlass werden auf Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. die Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 SGB VIII neu festgesetzt. Dabei wird insbesondere der Pauschalbetrag für Pflege und Erziehung von 275 € monatlich pro Pflegekind auf 420 € monatlich pro Pflegekind angehoben.

Begründet wird diese Anhebung durch den Deutschen Verein damit, dass in den Pauschalbetrag für Pflege und Erziehung neben – eigentlich bereits gesondert zu erstattenden Aufwendungen für die Altersvorsorge der Pflegeeltern – auch eine Art „Elterngeldkomponente“ Berücksichtigung findet, die es Pflegeeltern ermöglichen soll, zur Eingewöhnung der Pflegekinder für eine Übergangszeit aus dem Beruf auszuschneiden oder die Berufstätigkeit zu reduzieren. Der Deutsche Verein will nach Angaben in den dortigen Empfehlungen hiermit übergangsweise eine Lücke schließen, bis der Bundesgesetzgeber ein Elterngeld für Pflegeeltern aus Bundesmitteln eingeführt hat.

Durch die Berücksichtigung dieser zusätzlichen Komponenten in der Berechnung des Pauschalbetrages für Pflege und Erziehung in der Vollzeitpflege erfährt dieser zusätzliche Aufgaben, die durch Ihren Erlass in Verbindung mit der bestehenden Regelung der LUVO auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen werden; jedenfalls wird aber die bestehende Aufgabe der Unterhaltsgewährung für Pflegeeltern (erheblich) erweitert.

Auch wenn an der fachlichen Notwendigkeit dieser Aufgabenerweiterung kein Zweifel besteht und auch nach Wahrnehmung unserer Mitglieder die Gewährung einer „Elterngeldkomponente“ bei der Bemessung der Pauschalbeträge für Pflege und Erziehung dringend geboten ist, um noch ausreichend Vollzeitpflegestellen akquirieren zu können, sind durch die Aufgabenerweiterung die Voraussetzungen des Art. 57 Abs. 2 der Landesverfassung erfüllt.

Die Mehraufwendungen für die Kreise, kreisfreien Städte und die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überschreiten auch (deutlich) die Marginalitätsschwelle: Ausgehend von einer Zahl von 3.178 Pflegekindern (Bezugsjahr 2018, vgl. LT-Ds. 19/2542, S. 13) betragen

die Mehraufwendungen nach unseren Berechnungen 5.545.380 €. Selbst wenn man hiervon eine „Sowieso“-Erhöhung des Pauschbetrages für Pflege und Erziehung um 10 Prozent infolge der gestiegenen Lebenshaltungskosten in Abzug bringen wollte, betrüge der Mehraufwand allein infolge der Aufgabenerweiterung immer noch rd. 4,4 Mio. €.

Wir sehen insofern Ihren Ausführungen entgegen, wie die Landesregierung beabsichtigt, diese Mehraufwendungen der Kreise, kreisfreien Städte und der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Übereinstimmung mit Art. 57 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung abzugelten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes Reimann
Referent für Recht, Jugend und Soziales/Justiziar
des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages



Marion Marx
Stellvertretende Geschäftsführerin des
Städteverbandes Schleswig-Holstein

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18 • 10179 Berlin

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Johannes Albig
Adolf-Westphal-Straße 3-4
24143 Kiel

Der Vorstand

Bearbeiter/in: Anna Traub
Tel.: 030 629 80-215
Fax: 030 629 80-251
traub@deutscher-verein.de
www.deutscher-verein.de

Datum: 11.12.2023

Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39) – Kosten der Erziehung

Sehr geehrter Herr Albig,

Der Deutsche Verein veröffentlicht jährlich Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII). Im Jahr 2023 hat der Deutsche Verein die Grundlagen der Berechnung wie in allen Vorjahren erneut überprüft und für 2024 angepasst.

Dabei wurden insbesondere die Kosten der Erziehung deutlich erhöht. Diese sind in den Empfehlungen des Deutschen Vereins seit Jahrzehnten enthalten und wurden in der Vergangenheit von allen Bundesländern, auch von Schleswig-Holstein, umgesetzt.

Für den Deutschen Verein handlungsleitend war hierbei, die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe darin zu unterstützen, Ihrer Verantwortung nachzukommen, zur Bedarfsdeckung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen geeignete Pflegefamilien zu finden. Mit der Anhebung der Kosten der Erziehung sollen insbesondere das umfassende zeitliche Engagement von Pflegepersonen und die hohen Anforderungen an die

Kooperationsbereitschaft und Kompetenzen von Pflegeeltern in angemessener Weise gewürdigt werden.

Der Deutsche Verein hält eine Unterbringung bei Pflegeeltern grundsätzlich für geeigneter als eine stationäre Unterbringung im Heim. Im Übrigen wäre diese auch deutlich teurer.

Eine Elterngeld ist in den empfohlenen Kosten der Erziehung ausdrücklich nicht enthalten.

Das Elterngeld des Bundes gleicht fehlendes Einkommen aus, wenn Eltern ihr eigenes Kind nach der Geburt betreuen. Es ist im Gegensatz zu den Pauschalbeträgen des SGB VIII eine Lohnersatzleistung.

Der Deutsche Verein ermahnt in seinen Empfehlungen allerdings die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition vereinbart, das Elterngeld auch für Pflegeeltern einzuführen.

Die Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege wurden im Präsidium des Deutschen Vereins am 19. September ohne Gegenstimmen und Enthaltungen beschlossen.

Dem Präsidium gehören die Kommunalen Spitzenverbände, die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Vertretungen der Bundesländer auf Staatssekretärssebene, Vertretungen der Wissenschaft sowie etliche Praktiker an.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und stehen für Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Löher